

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Berauftrag mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 17.

Montag, 22. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Grünstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Wechseltags nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1½ stöltige Grundseite oder deren Raum im Ankündigungssteile 30 Pf., die 2½ stöltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstift (Eingebandt) 150 Pf. Preisermäßig auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Hente finden in 79 Wahlkreisen Stichwahlen zum Reichstag statt.

Staatssekretär v. Ritteren-Wachter ist gestern abend von Rom wieder abgereist.

In der Löwenbrauerei zu Hamburg explodierte ein Kessel. Ein Heizer wurde getötet, ein Lehrling schwer, mehrere Vorübergehende leicht verletzt.

Bei einer Dynamitexplosion, die sich beim Tunnelbau auf der Strecke Dillenburg—Weidenau (Westf.) ereignete, wurden vier Arbeiter getötet und einer schwer verletzt.

Die italienische Regierung hat die effektive Blockade über die ottomannische Küste am Roten Meer zwischen 15 Grad 11 Min. und 14 Grad 30 Min. nördlicher Breite erklärt.

Marineminister Delesseis hat beschlossen, vom Parlament einen Kredit von einer Mill. Frank zur Organisierung des Marineflugwesens zu verlangen.

Der Flieger Bercht stieg mit zwei Mitreisenden auf seinem Flugdeck 1075 m hoch und stellte damit einen neuen Weltrekord auf.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen gehuft, daß der Mitinhaber der Firma Steigerwald u. Kaiser, Kaufmann Carl Kaiser in Leipzig-Connewitz den ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzregenten von Bayern verliehenen Titel eines „Königlich Bayerischen Kommerzienrates“ annehme und führe.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen gehuft, daß der Direktor der Elektricitäts-Schulden-Alttengesellschaft in Palermo Karl Werner die ihm von Sr. Majestät dem König von Italien bez. der Königl. Italienischen Regierung verliehenen Auszeichnungen, als das Ritterkreuz des Ordens der Italienischen Krone und die zur Erinnerung an das Erdbeben in Calabrien und Sizilien gestiftete silberne Medaille, annehme und trage.

Die Sächsische Stiftung zum 26. Juli 1811, insbesondere die Unterstützungen zum Kürgebrauch in Bad Elster betreffend.

Zum Besuch Sächsischer und Böhmischer Heilquellen und Kurorte sind auch für das laufende Jahr eine Anzahl Unterstützungen und Freistellen zu vergeben.

In besondere können Personen, die einer Kur in Bad Elster bedürfen, durch die Bewilligung freien Badegenusses auf die Dauer eines Monats, freie ärztliche Behandlung und Besteitung von der Kurkasse sowie auch durch Geldbeihilfen unterstützt werden, aber unter der Bedingung, daß der Kürgebrauch entweder in die Zeit vom 1. Mai bis 10. Juni oder vom 20. August bis Ende September fällt.

Die Unterstützungsgefaue sind bis zum 15. März laufenden Jahres bei dem Ministerium des Innern, IV. Abteilung, einzureichen; ihnen sind beizufügen:

a) ein ärztliches Zeugnis, daß eine kurze Krankengeschichte enthalten und die Notwendigkeit des Kürgebauchs unter Angabe des betreffenden Kurortes nachzuweisen muß.

Ist die Kur schon früher gebraucht worden, so sind Zeit und Erfolg anzugeben.

Für die Zeugnisse, die eine Kur in Bad Elster empfehlen, ist ausschließlich das von den Bezirksärzten oder von der Badeleitung zu Bad Elster zu beziehende Formular zu verwenden, während das Formular für Gefüche zur Erlangung von Freistellen in Teplitz von der Kanzlei der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern unmittelbar bezogen werden kann.

b) eine Mitteilung über die Staatsangehörigkeit und

c) ein obrigkeitsliches, die Angaben des Alters, der Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Kranken enthaltendes Zeugnis, aus welchem hervorgeht, daß der Kranke, bei Ehefrauen auch, daß der Ehemann nicht in der Lage ist, die Kosten der ärztlich verordneten Badekur ohne besondere Unterstützung zu bestreiten.

In den auf Bad Elster gerichteten Gefüchen ist bestimmt anzugeben, um welche von den Vergünstigungen nachge sucht wird.

Die Zeit für die Kuren in Teplitz beginnt am 15. April und endigt am 14. Oktober.

Für die dortigen Freistellen kommen in Betracht:

1. in erster Linie solche Kranke, welche nach einem vor kurzer Zeit überstandenen Gelenkheumatismus dessen Folgen, wie allgemeine Körperschwäche, Anschwellungen und Versteifungen einzelner Gelenke etc., zu beheben haben;

2. Kranke, die mit chronischem Gelenkheumatismus behaftet sind und bei denen sichtbare Veränderungen an den Gelenken oder die Einschränkung ihrer Gebrauchsfähigkeit mit größter Wahrscheinlichkeit sich noch bestätigen lassen;

3. Kranke, die an den Folgen kurz vorher überstandener Gichtanfälle leiden;

4. Kranke, die nach überstandenen Nervenentzündungen mit Neuralgien behaftet sind (keine veralteten Fälle);

5. solche Kranke, die die Folgen einer kurz vorher erlittenen Verletzung, als Knorpelbrüche, Verrenkungen, Verstauchungen etc. nach Gelenkgewebsentzündungen zu bestätigen haben.

Ausgeschlossen sind

1. alle veralteten Fälle von Gelenkheumatismus, bei denen bleibende, also nicht mehr zu be seitigende Veränderungen und Versteifungen der Gelenke bestehen;

2. Kranke, die der persönlichen Wartung und Pflege bedürfen;

3. Personen, die mit einem unheilbaren inneren Leiden, mit Epilepsie, Geisteskrankheit, Haut- oder Geschlechtskrankheiten behaftet sind.

Geschäftsteller, die bereits wiederholte Unterstüttung worden sind, haben keine Aussicht auf nochmalige Be rücksichtigung.

Unterstützungsgefaue von Beamten sind auf dem Dienstweg einzureichen.

1 IV C

Dresden, am 4. Januar 1912. 173

Ministerium des Innern, IV. Abteilung.

Bekanntmachung über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschränkung hat.

2. Wer sich freiwillig zu

drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilung, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu

drei- oder vierjährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu

drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melben will, hat zunächst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nach zu suchen.

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldechein.

Die Erteilung des Meldechein ist abhängig:

a) von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

b) von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der

zum freiwilligen Dienst sich Melbende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unabhängig

gesellt hat.

4. Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei dem sie dienen

wollen, frei. Sie suchen ihre Annahme unter Vorlegung

des Meldechein bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nach.*)

Hat der Kommandeur kein Bedenken, so veranlaßt er die körperliche Untersuchung und entscheidet über die Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmechein.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in freie Stellen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (Anfang Oktober) statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, die auf Verförderung zum Offizier dienen wollen, oder die in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind, oder die Einstellung mit Rücksicht auf die Zeit der Meldung nicht möglich ist, dürfen die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldechein bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die mit Meldechein versehenen jungen Leute, besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, haben vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme, wenn sie sich bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermine.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärschule — d. i. vor dem 20. Lebensjahr — in den aktiven Dienst eintretenden Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger zu genügen und im Falle des Bleibens in der aktiven Armee und erreichen des Unteroffiziers-Dienstgrades den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstpension von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr zu erwerben.

Der Eintritt bei den Telegraphenformationen*) sichert jungen Leuten aus entsprechenden Berufen den Zusammenhang mit ihrer Zivilbeschäftigung und Erweiterung ihrer Berufsausbildung auch während der Dienstzeit. Auf ihn wird daher besonders aufmerksam gemacht.

8. Mannschaften aller Waffen, die entweder freiwillig oder infolge ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, bleiben in der Landwehr I. Aufgebot nur drei statt fünf Jahre. Daselbe gilt für Mannschaften der Kavallerie, die sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Mannschaften, die bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärschüler, die sich erst beim Musteringstermin freiwillig zur Aushebung melden, erwähnt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Die Amtsblätter werden um Abdruk dieser Bekanntmachung erucht.

548

Kriegsministerium. 130 IA

*) Für den Eintritt bei den sächsischen Verlegertruppen sind die Anmeldungen zu richten:

in das Königlich Preußische Eisenbahn-Regiment Nr. 2 in Schöneberg bei Berlin für die 7. u. 8. (R. S.) Kompanie dieses Regiments.

in das Königlich Preußische Telegraphen-Bataillon Nr. 1 in Berlin SO. 33 für die 3. (R. S.) Kompanie und für das Königlich Sächsische Detachement bei der 4. (Funker-) Kompanie dieses Bataillons.

in das Königlich Preußische Kraftfahrt-Bataillon in Schöneberg bei Berlin für das 2. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons.

in das Königlich Preußische Luftschiffer-Bataillon Nr. 3 in Köln a. Rh. für das 2. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons in May.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen Hochbauverwaltung. Verlebt: Baumann Kempe in Dresden, mit der Bauleitung des Amtsgerichtsneubaus derselbst beauftragt, nach Ablösung der Bauleitung zum Landbauamt II Dresden.

Bei der Bergverwaltung sind ernannt worden: Behmann, Seither Expedient, als Kohlenbeschreiber, Meißner, Seither